

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 41 (1979)

Heft: 3

Rubrik: Mehr Einsicht - mehr Verständnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den kann, müssten schon sehr gewichtige Gründe vorliegen, um den für dieses Verfahren nötigen Aufwand später noch rechtfertigen zu können. Die kurze Analyse der Probleme bei der Trocknung und beim täglichen Arbeitsablauf zeigt aber deutlich genug, dass die Arbeitsersparnis von ein bis zwei Bearbeitungsgängen (kein zweiter Trocknungstag) ein schwächerer Vorteil ist verglichen mit den auftretenden Engpässen beim Einführen und Nachtrocknen des Welkgutes.

So dürfte es in der nächsten Zukunft auf unseren Familienbetrieben mehrheitlich dabei bleiben, dass weiterhin bei günstiger Gelegenheit oder in der Not «Eintägiges» gemacht wird, ohne dass dazu teure Investitionen nötig werden.

Für eine allgemeine Empfehlung des eintägigen Heuens müsste zuerst der Nachweis erbracht werden, dass dabei die angestrebten Verbesserungen auch tatsächlich erreicht und schliesslich die nicht unerheblichen Mehrkosten gedeckt werden können.

Mehr Einsicht – mehr Verständnis

Umstürzen des Traktors figuriert nach wie vor an erster Stelle unter den Unfallereignissen in der Landwirtschaft, gefolgt von Umgestossen- oder Ueberfahrenwerden durch Traktor oder Anhänger und Unfällen von Mitfahrern (besonders Kindern) auf Traktorbeifahrersitzen.

Im soeben veröffentlichten Jahresbericht 1977 nimmt die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) auch zu den Gefahren bei landw. Motorfahrzeugen Stellung. Diese Gefahren haben zugenommen. Darüber macht die erwähnte Amtsstelle folgende beherzenswerte Angaben:

Die Bemühungen um die Einführung von Fahrschutzzvorrichtungen gehen in unserem Land auf die sechziger Jahre zurück. Ab 1. Oktober 1978 müssen nach BAV Art. 48 Abs. 5 alle Traktoren und Motorkarren, die nach diesem Datum eingeführt oder in der Schweiz hergestellt werden, mit einem geprüften Sturzbügel, einem Sicherheitsrahmen oder einer Sicherheitskabine ausgerüstet sein.

Umfassende Technisierung der Betriebe und starke Verbreitung von Anhängern mit sichhemmenden Aufbauten (Ladewagen, Pumpfässer, Miststreuer, Vollerntemaschinen usw.) haben zur Folge, dass vor allem beim Manövrieren auf Hofplätzen ältere Leute und Kinder angefahren werden. Ferner sind mithelfende Jugendliche und Kinder durch diese Maschinen beträchtlich gefährdet; von Mitte August bis Ende Oktober 1977 wurden 11 tödliche Kinderunfälle registriert.

Ein Verbot von Beifahrersitzen hätte lediglich zur

Folge, dass an noch gefährlicheren Orten (Akerschiene oder Traktorheck) mitgefahrene würde, meint die Beratungsstelle fast etwas resigniert und richtet deshalb den Appell an alle Landwirte:

– Mehr Umsicht beim Manövrieren mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen auf Hofplätzen, in Tennen sowie auf dem Feld.

– Erhöhte Vorsicht beim Mitführen von Personen, insbesondere von Kindern, auf Beifahrersitzen.

30 bis 40% der landw. Verkehrsunfälle stehen mit Richtungswechseln in Zusammenhang. Der überwiegende Teil ist auf Verhaltensfehler zurückzuführen. Auch sichhemmende Wagenaufbauten an Anhängern spielen in zahlreichen Fällen eine verhängnisvolle Rolle, wenn sie die Traktor-Schluss- oder -Blinklichter verdecken, die Blinkleuchten am Anhänger nicht funktionieren oder von einer Schmutzschicht bedeckt sind.

Blinklichter für Anhänger sind vorläufig nur bei Verwendung von Motorfahrzeugen mit geschlossenen Kabinen vorgeschrieben. Trotz intensiver Aufklärung durch die Verbände für Landtechnik und die kantonalen Unfallverhütungsstellen herrscht vielerorts noch die irrtümliche Meinung, dass allein schon durch das Vorhandensein der Schluss- oder Blinklichter an Traktoren den gesetzlichen Vorschriften Genüge getan sei. Das trifft aber nur zu, solange die Schluss- und Blinklichter gut sichtbar sind. Andernfalls muss der Richtungswechsel mindestens mittels Winkkelle angezeigt werden. Der ausziehbare Richtungsanzeiger mit auffälliger Plakette leistet jedoch bessere Dienste.